



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der  
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,  
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

29. April 2016 Be/BB/Sz

## **Nr. 06/2016**

### ***Einkommensrunde 2016 mit Bund und Kommunen Abschluss erreicht***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 29. April 2016 hat sich der dbb mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der dritten Verhandlungsrunde nach bis zuletzt schwierigen Verhandlungen auf einen Tarifabschluss in der Einkommensrunde 2016 verständigt. Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung hat die Bundestarifkommission des dbb der Tarifeinigung mit großer Mehrheit zugestimmt.

Neben der linearen Anhebung wurde eine Einigung auf eine neue Entgeltordnung mit der VKA erreicht. Über diese zentralen Komponenten der Entgeltsteigerung und der neuen Entgeltordnung hinaus war bis zuletzt die Frage der Finanzierung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung umstritten. Die Arbeitgeber hielten an ihrer Forderung nach einer einheitlichen Anhebung der Arbeitnehmeranteile zur Finanzierung über alle Zusatzversorgungseinrichtungen – unabhängig von der konkreten Finanzlage der einzelnen Einrichtungen – fest. Diese Forderung konnte abgewehrt werden. Stattdessen erfolgt nunmehr eine Anhebung des Eigenanteils der Pflichtversicherten bei den Zusatzversorgungseinrichtungen, bei denen ein versicherungsmathematisch festgestellter Handlungsbedarf zur Sicherstellung der dauerhaften Finanzierbarkeit der Rentenansprüche und Anwartschaften besteht.

Für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten wurden ebenfalls deutliche Verbesserungen vereinbart, auch wenn eine unbefristete Übernahme der Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss leider nicht erreicht werden konnte.

## **Die wichtigsten Ergebnisse im Einzelnen:**

### **Lineare Entgelterhöhung**

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü) werden

- ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent

bei einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2018 erhöht.

Der dbb hat den Bund aufgefordert, die lineare Entgelterhöhung zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes zu übertragen.

### **Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich

- ab 1. März 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro und
- ab 1. Februar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

Zusätzlich erhalten Auszubildende nach TVAöD-BBiG einen Lernmittelzuschuss von jährlich 50,00 Euro. § 11 Abs. 2 TVAöD-BBiG bleibt unberührt.

Des Weiteren werden für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 TVAöD-BBiG erstattet.

Die Jahressonderzahlung für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten des Tarifgebiets Ost werden beginnend ab dem Jahr 2016 schrittweise an das Niveau des Tarifgebiets West angepasst.

Darüber hinaus wird der Urlaubsanspruch der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten nach TVAöD-BBiG, TVAöD-Pflege und TVPöD auf 29 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche erhöht (bisher 28 Tage).

Bezüglich der Übernahme der Auszubildenden wird die bisherige Regelung verlängert, nach der Auszubildende bei dienstlichem / betrieblichem Bedarf nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zunächst für zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

### **Zusatzversorgung**

Für die Beschäftigten des Bundes sowie die kommunalen Beschäftigten, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie der ZVK-Saar pflichtversichert sind, orientiert sich die Neuregelung an der im vergangenen Jahr mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Regelung. Dies bedeutet, dass zur Sicherung der dauerhaften Finanzierbarkeit der Rentenansparungen und Ansprüche der Eigenanteil der Versicherten an den Zusatzversicherungsbeiträgen schrittweise ansteigt, im Tarifgebiet West um 0,2 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2016, um weitere 0,1 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2017 sowie um weitere 0,1 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2018, im Tarifgebiet Ost um jeweils 0,75 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2016, ab dem 1. Juli 2017 und ab dem 1. Juli 2018. Die Arbeitgeberanteile steigen gemäß dem periodisch festgestellten Bedarf entsprechend.

Im Rahmen der Verhandlungen über eine Steigerung der Arbeitnehmeranteile zur Zusatz-

versorgung wurde vereinbart, dass für die im Abrechnungsverband Ost der VBL-Pflichtversicherten die Jahressonderzahlung schrittweise auf das Niveau der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet West erhöht wird. Die Anhebung erfolgt in fünf Schritten ab dem Jahr 2016.

Für die Beschäftigten, die in einer kommunalen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sind, erfolgt eine Differenzierung je nach der von dem verantwortlichen Aktuar festgestellten finanziellen Lage der jeweiligen Kasse. Für die Kassen, bei denen versicherungsmathematisch ein Handlungsbedarf zur dauerhaften Finanzierbarkeit der Rentenanwartschaften und Ansprüche festgestellt wurde, erfolgt eine Anhebung des Eigenanteils der Versicherten an den Zusatzversicherungsbeiträgen analog der VBL-Vereinbarung für das Tarifgebiet West, also um 0,2 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2016, weitere 0,1 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2017 sowie weitere 0,1 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2018. Derzeit handelt es sich dabei um die kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen Baden-Württemberg, Brandenburg, Kassel, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Wiesbaden. Der Arbeitgeber hat eine Leistung in insgesamt gleicher Höhe zu erbringen.

### **Neue Entgeltordnung für kommunale Beschäftigte ab 2017**

Nach mehr als einem Jahrzehnt Verhandlungen über ein neues Eingruppierungssystem mit unzähligen Unterbrechungen konnten sich dbb und VKA auf eine neue Entgeltordnung einigen. Eine Vielzahl der Beschäftigten kann von der Entgeltordnung profitieren. Beispielsweise ergeben sich Verbesserungen für die Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung, die nach Inkrafttreten des TVöD neu eingestellt oder umgruppiert wurden. Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit werden mindestens der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Weitere Verbesserungen gibt es unter anderem in den Gesundheitsberufen, der IT und zahlreichen einzelnen Berufsgruppen, wie beispielsweise den Schulhausmeistern.

Die neue Entgeltordnung entfaltet unmittelbare Wirkung für ab 1. Januar 2017 neu stattfindende Eingruppierungsvorgänge. Für bereits vor dem 1. Januar 2017 Beschäftigte gilt: Mit der Überleitung in die Entgeltordnung ist kein neuer Eingruppierungsvorgang verbunden. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Ergibt sich jedoch nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als bisher, so gilt diese höhere Entgeltgruppe auf Antrag. Dieser Antrag ist binnen eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen, also bis zum 31. Dezember 2017.

Der dbb wird seine Mitglieder per Rundschreiben zeitnah über Struktur und Details der neuen Entgeltordnung unterrichten. Außerdem wird die dbb akademie nach Abschluss der Redaktion Seminare hierzu anbieten.

### **Stufengleiche Höhergruppierung ab März 2017**

Ab dem 1. März 2017 wird die bisherige betragsmäßige Höhergruppierung durch die stufengleiche Höhergruppierung abgelöst. Damit wurde eine jahrelang vom dbb geforderte Regelung vereinbart. Sie wirkt jedoch noch nicht für Höhergruppierungen aufgrund Inkrafttretens der Entgeltordnung, sondern für Umgruppierungen ab März 2017.

### **Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst**

Für die Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst hat der dbb den Wegfall der zwingenden Stufe 1 (EG 15) nach dem bisherigen Übergangsrecht erreicht, so dass nunmehr die Einstufung bei Neueinstellungen und mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in Stufe 2, bei einschlägiger Berufserfahrung von drei Jahren im Regelfall in Stufe 3 möglich ist. Das bedeutet Verbesserungen beim Einstiegsentgelt von 468,67 Euro (Stufe 2) beziehungsweise 643,15 Euro (Stufe 3).

### **Kompensation für die Entgeltordnung VKA**

Die Jahressonderzahlung für die Beschäftigten im Bereich der VKA gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD wird für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2018 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um 4 Prozentpunkte gemindert.

Die Sparkassensonderzahlung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 TVöD / BT-S reduziert sich entsprechend.

### **Verbesserung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen für Fachkräfte in der Bundesverwaltung**

In der Tabelle des TVöD (Bund) wird in den Entgeltgruppen 9a bis 15 eine Stufe 6 eingeführt. Dabei werden die Entgeltgruppen 9b bis 15 um die Tabellenwerte der Stufe 6 der Entgeltgruppen 9 bis 15 des TVöD (VKA) ergänzt. In der Entgeltgruppe 9a wird eine Stufe 6 mit dem Tabellenwert 3.456,98 Euro eingefügt, der rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,4 Prozent erhöht wird.

Bei der Stufenzuordnung bei der Einstellung wird die vorangegangene einschlägige Berufserfahrung zukünftig in allen Entgeltgruppen zwingend berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber in allen Entgeltgruppen bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 Prozent der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Diese Zulagen können befristet werden, sind widerruflich und gelten als Teil des Tabellenentgelts.

### **Altersteilzeit**

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden um zwei Jahre verlängert.

### **Flughafenfeuerwehr**

Mit der VKA wurde vereinbart, dass nach dem Abschluss der Einkommensrunde 2016 Tarifverhandlungen über den Gesundheitsschutz der Beschäftigten von Flughafenfeuerwehren aufgenommen werden.

### **Übergangsversorgung im Einsatzdienst der kommunalen Feuerwehr**

In Bezug auf die im letzten Jahr vereinbarte Neuregelung der Übergangsversorgung für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst der kommunalen Feuerwehr wurde vereinbart, dass die Beschäftigten auch während ihrer Freistellungsphase von den dann vereinbarten Entgelterhöhungen profitieren.

### **TV-V**

Die Entgelttabellen, dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V werden

- ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent

bei einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2018 erhöht.

Die Tarifverhandlungen über einen TV Demografie TV-V werden nach Abschluss der Einkommensrunde 2016 weitergeführt.

In § 6 TV-V wird die stufengleiche Höhergruppierung mit der Maßgabe tarifiert, dass die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung beginnt.

### **TV-Fleischuntersuchung**

Die Stundenentgelte im TV-Fleischuntersuchung werden ebenfalls ab dem 1. März 2016 um 2,4 Prozent sowie ab dem 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht. Die weiteren Entgeltbestandteile und die Begrenzung der Entgeltsummen werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht. Die Entgelte in der Stückvergütung für die Fleischuntersuchung bei Schweinen werden um die Hälfte erhöht.

### **Bewertung**

Verhandlungs- und Bundestarifkommission des dbb sind der Ansicht, dass es sich bei dem Gesamtergebnis um einen ausgewogenen Kompromiss handelt. Neben der linearen Erhöhung um tabellenwirksame 4,75 Prozent bedeutet besonders die Durchsetzung der neuen Entgeltordnung im kommunalen Bereich eine nachhaltige strukturelle Verbesserung. Zudem konnte ein Eingriff in das Leistungsrecht der Zusatzversorgung sowie eine pauschale Erhöhung des Eigenanteils der Beschäftigten an den Zusatzversicherungsbeiträgen – unabhängig von der finanziellen Lage der Zusatzversorgungskasse – abgewendet und das Leistungsniveau gesichert werden.

Nicht zufriedenstellend ist, dass es den Gewerkschaften nicht gelungen ist, eine unbefristete Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zu erreichen. Auch ein Ausschluss sachgrundloser Befristungen war gegenüber den Arbeitgebern nicht durchsetzbar. Beides wäre nach unserer Überzeugung dringend notwendig gewesen, um den öffentlichen Dienst attraktiv und zukunftsfähig zu machen. Damit haben die Arbeitgeber die Gelegenheit verpasst, die eigene Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Privatwirtschaft um motivierten und qualifizierten Nachwuchs zu verbessern. Wir werden uns auch weiterhin für diese Themen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Willi R u s s